



## Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen soll Beschäftigte nicht zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit zwingen. Der Gesetzgeber hat daher verschiedene Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie geschaffen. Nähere Informationen bietet der **Dual Career & Family Support** der Universität zu Köln. Beschäftigte im Bereich der Medizinischen Fakultät können sich zudem an den **Geschäftsbereich Personal** der Uniklinik wenden.

## Elternzeit

Tarifbeschäftigte sowie Beamt\*innen der Uzk haben Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Für Tarifbeschäftigte ist der Anspruch **im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG)** geregelt, für Beamt\*innen im **Landesbeamtengesetz (LBG)**. Der Anspruch gilt auch bei befristeten Arbeitsverträgen. Bei einer Qualifizierungsbefristung nach dem WissZeitVG verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend der Elternzeit. Die Verlängerung wird nicht auf die maximal zulässige Befristungsdauer angerechnet. Bei einer Drittmittelbefristung oder einer Befristung nach Teilzeit- und Befristungsgesetz verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht. Für Stipendiat\*innen gilt das BEEG nicht, da kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Hier kommt es auf die individuelle Regelung des Stipendiengabers an. Um finanzielle Einbußen auszugleichen, kann Elterngeld beantragt werden.

## Pflegezeit:

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) sehen verschiedene Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege naher Angehöriger vor. Um eine kurzfristig eingetretene Pflegesituation zu organisieren, ist eine Freistellung von bis zu 10 Arbeitstagen im Rahmen **der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung** möglich. **Pflegezeit** und **Familienpflegezeit** ermöglichen eine längerfristige vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu insgesamt 24 Monaten zur Übernahme der häuslichen Pflege. Die Option der **Begleitung in der letzten Lebensphase** sieht eine Freistellung von maximal 3 Monaten auch bei stationärer Pflege vor. Für Beamt\*innen gelten vergleichbare Ansprüche und Regelungen, die aus den §§ 16 und 16a der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) folgen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Atteste nachzuweisen. Das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung sowie zinslose Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben sollen finanzielle Einbußen abfedern. Neben den Möglichkeiten, die das Pflegezeitgesetz bietet, können Beschäftigte die tariflichen Freistellungsmöglichkeiten (TV-L §§ 11, 28 und 29) in Anspruch nehmen. Für Beamt\*innen lässt die FrUrlV in §33 sowie das LBG in §64 eine Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zu.

## Zum Nachlesen:

Dual Career & Family Support der Uzk  
[https://verwaltung.uni-koeln.de/cfs/content/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/cfs/content/index_ger.html)

Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG  
<https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>

Landesbeamtengesetz - LBG NRW  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeig\\_en?v\\_id=61020160704140450650](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeig_en?v_id=61020160704140450650)

Wissenschaftszeitvertragsgesetz- WissZeitVG  
<https://www.gesetze-im-internet.de/wisszeitvg/>

Pflegezeitgesetz - PflegeZG  
<https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/>

Familienpflegezeitgesetz - FPfZG  
<https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/>

Freistellungs- und Urlaubsverordnung - FrUrlV  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeig\\_en?v\\_id=3220120203171562132](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeig_en?v_id=3220120203171562132)

TV-L  
<https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-l>  
<https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-aerzte>

**Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**